



Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des
SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG) vom 15. Januar 1992

Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG) vom 15. Januar 1992

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in

**„Gesetz
über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
und
die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-
Holstein
(Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz – BüPoIBG)“**

2. Die §§ 1 - 9 werden überschrieben mit

**„Teil 1
Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter
für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein“**

3. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein gemäß Teil 2 dieses Gesetzes wahr.“

4. Nach § 9 wird folgender Teil 2 eingefügt:

**„Teil 2
Beauftragte oder Beauftragter
für die Landespolizei Schleswig-Holstein**

§ 10

Aufgabe und Stellung der oder des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 13) abgeholfen wird. Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 14) herangetragen werden.

(2) In der Ausübung dieses Amtes ist die oder der Beauftragte für die Landespolizei unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 11

Geltung der Vorschriften des Teil 1 für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Teil 1 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeschäftigte, insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte des Landes Schleswig-Holstein. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 170 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Ist gegen eine Polizeibeschäftigte oder einen Polizeibeschäftigten wegen ihres oder seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinwirken. Anderenfalls stellt die oder der Beauftragte für die Landespolizei

wegen desselben Sachverhalts bei ihr oder ihm laufende Beschwerden und Eingaben vorläufig ein. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der oder die Einbringende der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der oder dem Beauftragten für die Landespolizei regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 13

Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jede natürliche oder juristische Person wenden, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeivollzugsbeamtinnen oder –beamten oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 14

Eingaben von Polizeibeschäftigten

Jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeder Polizeivollzugsbeamte sowie jede oder jeder Polizeibeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die oder den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Beauftragten für die Landespolizei darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

§15

Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der oder des Einbringenden sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrück-

lich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall darf die Person des Betroffenen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden.

(2) Bei Beschwerden und Eingaben, deren Urheberin oder Urheber nicht erkennbar sind, kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei nach eigenem Ermessen tätig werden oder die Beschwerde oder Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten.

(3) Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 16

Befugnisse der oder des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Beauftragte für die Landespolizei dies der oder dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung der oder des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Ministerium sowie allen dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeibehörden mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Der oder dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeivollzugsbeamtin oder -beamten sowie der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. die betroffene Polizeivollzugsbeamtin oder der betroffene Polizeivollzugsbeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der

Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,

2. für die um Auskunft angehaltene Polizeivollzugsbeamtin oder den um Auskunft angehaltenen Polizeivollzugsbeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. § 96 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Befugnisse aus § 4 Absatz 1 gelten entsprechend für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei. Unter Akten sind insbesondere auch elektronische Akten und Vorgänge zu verstehen. Neben den Befugnissen aus § 4 Absatz 4 kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Eingabeführerinnen und Eingabeführer, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören und in Abstimmung mit der Einsatzleitung bei Großlagen anwesend sein.

(5) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm Umstände bekannt werden, die den Aufgabenbereich berühren.

(6) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die betroffene Polizeivollzugsbeamtin oder der betroffene Polizeivollzugsbeamte darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 17

Abschluss des Verfahrens

(1) Die oder der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er eine mit Gründen

zu versehender Empfehlung aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist die oder der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und die Beschwerde führende Person dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann die oder der Polizeibeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten. Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang im Verfahren beteiligter Polizeivollzugsbeamtinnen oder – beamten bleiben unberührt.

(4) Die Art der Erledigung ist der oder dem Einbringenden der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 18

Verschwiegenheitspflicht

Die oder der Beauftragte für die Landespolizei ist auch nach Beendigung der Amtsverhältnisse verpflichtet, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Beauftragte entscheidet entsprechend den Bestimmungen über die Vorlage- und Auskunftspflichten von Behörden in den gerichtlichen Verfahrensordnungen für sich und die ihr oder ihm zugewiesenen Bediensteten in eigener Verantwortung.

§ 19

Bericht

Die oder der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag mindestens alle 2 Jahre Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. Der oder dem Beauftragten bleibt un-

benommen, Vorschläge zur Verbesserung der Polizeipraxis jederzeit dem Landtag vorzulegen. Das zuständige Ministerium ist bei Vorschlägen in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:**A. ALLGEMEINES***Problem und Regelungsbedürfnis*

Gerade die Polizei in Schleswig-Holstein ist ein positives Beispiel für die Wandlung und Professionalisierung, der sich Polizei in den letzten Jahrzehnten unterzogen hat. Die Arbeit der Polizeibediensteten zeichnet sich durch eine hochprofessionelle und verantwortungsbewusste Einstellung aus, die der Polizei - auch über Landesgrenzen hinaus - hohes Ansehen verschafft.

Glücklicherweise sind in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren keine eklatanten Fälle polizeilichen Fehlverhaltens bekannt geworden.

Jedoch fehlt es an einer unabhängigen, spezialisierten Begleitung der Polizeiarbeit für den weiteren Ausbau und die Festigung dieser Professionalisierungsentwicklungen. Das betrifft Fälle, in denen sich Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht oder unangemessen behandelt fühlen oder der formale Weg nicht die erwünschte einvernehmliche Lösung vermitteln kann.

Dieser Zustand ist unbefriedigend, weil die Polizei aus ihrem gesetzlichen Auftrag heraus, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, wie kaum eine andere staatliche Institution in Situationen tätig wird, die typischerweise Konfliktpotenzial in sich tragen.

Konfliktsituationen können nicht nur im Außenverhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern entstehen. Auch seitens der Polizei besteht das Bedürfnis im dienstlichen Alltag festgestellte Missstände geschützt zu kommunizieren („Whistleblowing“). Die Struktur polizeilicher Arbeit ermöglicht nur in begrenztem Rahmen Raum zur Ansprache von strukturellen Fehlentwicklungen, die zu Fehlentscheidungen in der Praxis führen. Trotz der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz und den bestehenden rechtlichen Regeln zum Schutz von Whistleblowing, fehlt es an strukturellen Mechanismen, die Polizeibedienstete bei der Weitergabe relevanter Informationen oder Erkenntnisse schützen.

Lösung

Die Einrichtung einer Beauftragtenstelle für die Landespolizei füllt diese Lücke. Die Begleitung durch eine unabhängige Institution verstärkt eine Organisationskultur, die das Erkennen möglicher struktureller Missstände der Behörde als Chance versteht. Idealerweise stärkt die Institution gleichfalls die Kommunikation nach außen und damit das Vertrauen im Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei durch einvernehmliche Beilegung von Konflikten.

Eine unabhängige Stelle bietet denjenigen Bürgerinnen und Bürgern eine Anlaufstelle, die sich aufgrund erlebter Auseinandersetzungen mit der Polizei nicht an diese direkt wenden möchten. Die Aufgabe der Stelle ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung zur Wahrung des Rechtsfriedens herbeizuführen. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Damit wird polizeiliches Handeln im Ergebnis transparenter. Die Polizeibeauftragtenstelle ist ein Baustein zur Stärkung des Vertrauens in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur. Auch für die an den Konfliktsituationen beteiligten Polizeikräfte kann dadurch ein einvernehmlicher, befriedigender Ausgleich geschaffen werden.

Defizite in der Konfliktbewältigung aus der Polizei heraus sollen im Rahmen eines Beschwerdemanagements jenseits des Dienstweges einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden. Daher erhält die oder der Beauftragte für die Landespolizei auch die Aufgabe, sich mit Eingaben aus dem innerdienstlichen Bereich zu befassen. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur unmittelbar dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben. Daneben unberührt bleibt die Möglichkeit der Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerde. Die damit gegebene Dualität rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Instrumente.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für die Landespolizei wird die Stelle unmittelbar bei der Bürgerbeauftragten eingerichtet.

Alternativen

Keine zur Zielsetzung.

Kosten

1 Stelle A 13 sowie ½ Stelle A 10. 68.000 € Personalkosten zuzüglich 6.300 € Sachmittel p.a.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**Zu Artikel 1 – Änderungen des Gesetzes über die oder den Bürgerbeauftragten Schleswig-Holstein****Zu § 10 – Aufgabe und Stellung der oder des Beauftragten für die Landespolizei:**

Die Vorschrift definiert die Aufgabe und Stellung der oder des Beauftragten für die Landespolizei. Dem Charakter einer Ombudsstelle entsprechend kommt der oder dem Beauftragten für die Landespolizei nach Absatz 1 Satz 1 die Aufgabe zu, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Bürgerinnen und der Polizei zu stärken. Hierzu hat er die Bürger und Bürgerinnen im Dialog mit der Polizei zu unterstützen und bei begründeten Beschwerden auf eine einvernehmliche Klärung der Angelegenheit hinzuwirken (Satz 2). Nach Satz 3 obliegt ihr oder ihm darüber hinaus auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe nach § 14 herangetragen werden.

Zu § 11 – Geltung der Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten:

Diese Regelung legt fest, dass sinngemäß die Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten gelten, soweit im neu angefügten zweiten Teil des Gesetzes nichts Spezielles bestimmt ist.

Zu § 12 – Anwendungsbereich, Konkurrenzen:

Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht, dass die Bestimmungen der §§ 12 ff. grundsätzlich nur auf Polizeibeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein Anwendung finden. Auf Polizeibeschäftigte anderer Länder oder des Bundes können die Vorschriften allerdings

nach Maßgabe des § 170 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden sein. Soweit Polizeibesetzte anderer Länder oder des Bundes im Land Schleswig-Holstein Amtshandlungen vornehmen, gelten ihre Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind (§ 170 Absatz 2 LVwG). Dies rechtfertigt es, die Vorschriften über die oder den Beauftragten für die Landespolizei in den genannten Fällen auch auf Polizeibesetzte eines anderen Landes oder des Bundes anzuwenden. Durch den Oberbegriff der „Polizeibesetzten“, sowie die Spezifizierung „insbesondere Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten“ wird klargestellt, dass neben Beamtinnen und Beamten auch tarifbeschäftigte und sonstige Polizeimitarbeiter/-innen erfasst sind.

Absatz 2 stellt klar, dass es im Rahmen der Gewaltenteilung einer Beauftragtenstelle des Landtags prinzipiell verwehrt ist, in die Tätigkeit, Verfahren und Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt einzugreifen. Dies gilt grundsätzlich auch für strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Bußgeldverfahren und Disziplinarverfahren. Daher unterbrechen solche Verfahren in der Regel die Tätigkeit der oder des Beauftragten der Landespolizei. Gleichwohl soll es der oder dem Beauftragten für die Landespolizei in geeigneten Ausnahmefällen mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation möglich sein, daneben auch in solchen Fällen begleitend eine befriedende Konfliktbereinigung zu suchen.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zum Petitionsrecht. Dieses ist verfassungsrechtlich für jedermann in Artikel 25 der Landesverfassung und in Art. 17 des Grundgesetzes verbrieft. Schon angesichts der verfassungsrechtlichen Verankerung bleibt das Petitionsrecht durch die Möglichkeit, sich mit der Beschwerde oder Eingabe an die neu geschaffene Institution der oder des Beauftragten für die Landespolizei zu wenden, nicht ausgeschlossen. Die beiden Rechte stehen nebeneinander, um den Rechtskreis Betroffener ausdrücklich zu erweitern. Die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem oder der Polizeibeauftragte wird durch § 41 der Geschäftsordnung des Landtags näher definiert.

Zu § 13 - Beschwerden:

Der Begriff der Beschwerde orientiert sich an den im Verwaltungsrecht üblichen Begriffen für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Maßnahmen einer

Behörde. Die Vorschrift eröffnet für jedermann ein Beschwerderecht gegen polizeiliche Maßnahmen. Der Begriff der polizeilichen Maßnahme ist dabei weit auszulegen und umfasst jegliches polizeiliches Handeln mit Außenwirkung. Die oder der Beauftragte für die Landespolizei kann auch dann tätig werden, wenn das Handeln der jeweiligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens war und das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden ist. Durch die Aufnahme des Begriffs des persönlichen Fehlverhaltens wird klargestellt, dass auch solches Fehlverhalten beschwerdefähig ist, das zwar nicht das Ausmaß einer rechtswidrigen Polizeimaßnahme erreicht, aber in sonstiger Weise von der oder dem Betroffenen als unangemessen empfunden wird.

Zu § 14 – Eingaben von Polizeibeschäftigten:

Die Eingabe der Polizeibeschäftigten entspricht der Beschwerde durch Bürgerinnen und Bürger und orientiert sich in der Differenzierung an der Normierung im rheinland-pfälzischen Gesetz zur Errichtung eines unabhängigen Polizeibeauftragten bei dem Bürgerbeauftragten. Die Vorschrift gibt in Satz 1 Polizeibeschäftigten das Recht, sich mit der Behauptung innerdienstlichen Fehlverhaltens unmittelbar an die oder den Beauftragten für die Landespolizei zu wenden. Ihnen wird damit außerhalb des Dienstwegs eine Möglichkeit gegeben, innerdienstliches Fehlverhalten anderer Polizeibeschäftigter sowie Dienstvorgesetzter vortragen zu können. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben. Die Vorschrift des § 101 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein, wonach bei Anträgen und Beschwerden der Dienstweg einzuhalten ist, findet insoweit auf die Eingabe nach der spezialgesetzlichen Regelung des § 14 keine Anwendung. Satz 2 stellt klar, dass der oder die Polizeibeschäftigte im Zusammenhang mit der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden darf.

Zu § 15 – Form und Frist:

Absatz 1 regelt formelle Voraussetzungen der Beschwerden und Eingaben. Von besonderer Bedeutung ist die Zusicherung der Vertraulichkeit zum Schutz derjenigen, die sich an die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei wenden.

Absatz 2 stellt klar, dass es der oder dem Beauftragten ins Ermessen gestellt ist, bei anonymen Beschwerden oder Eingaben selbst tätig zu werden oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Absatz 3 legt eine Frist für die Einreichung von Beschwerden und Eingaben fest. Der Bestimmung einer Frist bedarf es, weil mit zunehmendem Abstand die Chance auf Klärung und damit eine einvernehmliche Konfliktbereinigung abnimmt. Mit einer Frist von 6 Monaten wurde andererseits auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Betroffenen durch eine möglichst weite Frist die Möglichkeit zu geben, den Schritt sorgfältig abzuwägen, und gegebenenfalls auch eine anderweitige, einvernehmliche Klärung der Angelegenheit abwarten zu können. Von der Beendigung einer Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie vollzogen wurde. Für die Fristberechnung gelten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen entsprechend. In Satz 2 wird für die Eingabe ebenfalls eine Frist bestimmt, die an den beanstandeten Sachverhalt anknüpft, mit dessen Beendigung die Frist zu laufen beginnt.

Zu § 16 – Befugnisse der oder des Beauftragten für die Landespolizei:

Die Norm erläutert die Befugnisse der oder des Beauftragten für die Landespolizei. Die Hürden für ein Tätigwerden sind dabei bewusst niedrig gesetzt. Besteht kein Anlass zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Beauftragte dies unanfechtbar mit.

Absatz 2 verdeutlicht das Prinzip der Amtshilfe für die Tätigkeit der oder des Beauftragten für die Landespolizei. Dazu kann die oder der Beauftragte für die Landespolizei sowohl auf das fachlich zuständige Ministerium sowie allen unterstellten Polizeibehörden zur Auskunftserteilung zurückgreifen.

Die Norm verweist auf die Befugnisse in Teil 1 des Gesetzes, stellt aber ausdrücklich klar, dass auch Einsichtnahme in elektronischen Akten, Dateien und Dateisysteme gewährt werden muss. Das umfasst auch das Recht zur Einsichtnahme in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, soweit dadurch nicht der Ermittlungszweck vereitelt wird - entsprechend der Regelung in § 474 StPO. Außerdem werden die Befugnisse spezifisch erweitert um das Recht zur Anhörung von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern, Eingabeführerinnen und Eingabeführern, Zeugen und Sachver-

ständigen sowie ein Anwesenheitsrecht bei Großlagen wie Demonstrationen oder Polizeieinsätzen in Abstimmung mit der Einsatzleitung.

Zu § 17 – Abschluss des Verfahrens:

Diese Vorschrift regelt, wie von der oder dem Beauftragten für die Landespolizei geführte Verfahren ihren Abschluss finden. Absatz 1 Satz 1 stellt nochmals klar, dass die oder der Beauftragte für die Landespolizei in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken hat. Als Mittel hierzu benennt Satz 2 die Abgabe von Empfehlungen unter Nennung der Gründe, die der Empfehlung zugrunde liegen, oder die der zuständigen Stelle einzuräumende Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen.

Absatz 2 gibt der oder dem Beauftragten für die Landespolizei in Fällen, in denen sich die Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder das innerdienstliche Fehlverhalten als gravierend darstellt, die Möglichkeit, dies der oder dem fachlich zuständigen Ministerin oder Minister mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Absatz 3 gibt der oder dem Beauftragten für die Landespolizei das Recht, den Vorgang in begründet erscheinenden Fällen der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuzuleiten. Satz 2 stellt klar, dass Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang unberührt bleiben.

Zu § 18 - Verschwiegenheitspflicht:

Diese Vorschrift normiert in Satz 1 die Verschwiegenheitspflicht der oder des Beauftragten für die Landespolizei über sämtliche Angelegenheiten, von denen er oder sie im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Verschwiegenheitspflicht hat den Zweck eines möglichst wirksamen Whistleblower-Schutzes sowie des Abbaus von Hemmnissen und Schaffung von Vertrauen bei potentiellen Whistleblowern, sich mit Angelegenheiten an die oder den Beauftragten für die Landespolizei zu wenden. Satz 2 normiert als Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 offenkundige Tatsachen, Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sowie solche Tatsachen, die nach ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Zweifel

entscheidet die oder der Beauftragte für die Landespolizei nach pflichtgemäßem Ermessen, ob einer dieser Ausnahmefälle vorliegt.

Zu § 19 - Bericht:

Über ihre oder seine Tätigkeit erstattet die oder der Beauftragte für die Landespolizei dem Landtag alle 2 Jahre Bericht. Satz 2 stellt im Einklang mit § 10 Absatz 3 klar, dass die oder der Beauftragte für die Landespolizei sich jederzeit, ohne dass es dazu einer konkreten Beschwerde oder Eingabe bedürfte, mit Verbesserungsvorschlägen an den Landtag wenden kann. Dabei ist das zuständige Ministerium in Kenntnis zu setzen (Satz 3).

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Simone Lange
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW